

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
des Kantons Bern
Rathausplatz 1
Postfach, 3000 Bern 8

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Bern, 18. Oktober 2024

Sozialhilfegesetz (SHG) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG).

I. Ausgangslage

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) soll totalrevidiert werden. Die Vorlage zielt darauf ab, die gesetzlichen Grundlagen für eine Modernisierung der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe im Kanton Bern zu schaffen. Die Totalrevision setzt dabei zahlreiche Motionen um. Sie umfasst vier zentrale Elemente: das Selbstbehaltsmodell, das Projekt «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS)», die Aufsicht und die wirtschaftliche Hilfe.

Das Selbstbehaltsmodell führt auf Gemeindeebene im System des Lastenausgleichs Sozialhilfe ein finanzielles Anzelelement ein. Kanton und Gemeinden tragen weiterhin je 50 Prozent der Kosten der Sozialhilfe. Durch das Selbstbehaltsmodell wird den Gemeinden ein Selbstbehalt auf ihren Sozialhilfekosten auferlegt. Diese Mittel fliessen vollständig an die Gemeinden zurück, jedoch in Abhängigkeit ihres Leistungsausweises. Dadurch soll ein Anreiz zur Kosteneffizienz geschaffen werden.

Das Projekt «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS)» kann bereits gestützt auf die bestehenden Gesetzesgrundlagen eingeführt werden. Das neue Gesetz schafft insbesondere weitere datenschutzrechtliche Grundlagen.

Zudem wird die Aufsicht über die Sozialdienste neu organisiert. Die «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der GSI erhält Aufsichtskompetenzen über die Sozialdienste. Die FASR ergänzt und unterstützt die Sozialbehörden bei der Erfüllung der Aufsichtspflichten.

Die wirtschaftliche Hilfe bleibt im Umfang grundsätzlich unverändert und orientiert sich weiterhin an den SKOS-Richtlinien. Es gibt einige punktuelle Änderungen. Beispielsweise erfährt die Rückerstattung der Sozialhilfe bei rechtmässigem Bezug Anpassungen, die Verjährungsfristen werden erhöht und eine Kürzung des Grundbedarf für den Lebensunterhalt bei unzureichenden Sprachkenntnissen wird eingeführt.

II. Stellungnahme

Wir begrüssen grundsätzlich die Bestrebungen zur Modernisierung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Bern. Die geplanten Änderungen, insbesondere das Selbstbehaltsmodell, sind wichtige Schritte in die richtige Richtung, um die Effizienz und Transparenz der Sozialhilfe zu erhöhen.

i. Selbstbehaltsmodell:

Besonders positiv bewerten wir das vorgesehene Selbstbehaltsmodell. Dieses Modell schafft durch finanzielle Anreize für die Gemeinden einen wichtigen Anstoss zur Kosteneffizienz. Es ist essenziell, dass öffentliche Gelder effektiv und nachhaltig eingesetzt werden. Das Selbstbehaltsmodell fördert genau dies, indem es den Gemeinden einen Anreiz bietet, ihre Sozialhilfekosten durch effiziente Verwaltung und gezielte Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration zu senken.

Wir sehen jedoch potenzielle Risiken, insbesondere für kleinere Gemeinden, die möglicherweise stärker von unvorhersehbaren Kostenbelastungen betroffen sein könnten. Daher unterstützen wir die Einführung einer Härtefallregelung, um extreme finanzielle Belastungen für diese Gemeinden abzufedern.

ii. Neues Fallführungssystem (NFFS):

Das NFFS bietet eine wertvolle Gelegenheit, administrative Prozesse zu vereinheitlichen und zu digitalisieren. Wir begrüssen die neue Regelung zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem NFFS. Es ist wichtig, dass die neuen Vorgaben effizient umgesetzt werden und das Vertrauen in die Datensicherheit gestärkt wird, ohne den Verwaltungsaufwand zu erhöhen. Effizienz und Datenschutz müssen in Balance sein.

iii. Aufsicht

Mit der geplanten Verstärkung der Aufsicht durch die Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) sind wir einverstanden. Eine stärkere Kontrolle ist sinnvoll, um Missbrauch zu verhindern und einen einheitlichen Vollzugsstandard sicherzustellen. Der Kanton, welcher 50% der wirtschaftlichen Hilfe finanziert, benötigt mehr Transparenz über die Aufgabenerfüllung.

iv. Wirtschaftliche Hilfe

Die Entscheidung, dass bei einem Übergang in die Erwerbstätigkeit bezogene Sozialhilfe nicht mehr zurückerstattet werden muss, erfordert eine differenzierte Betrachtung.

Einerseits stärkt dies den Anreiz zur Arbeitsaufnahme und entlastet Betroffene von der Sorge vor Rückforderungen. Andererseits könnte es Fehlanreize schaffen. Es besteht das Risiko, dass Personen, die in der Lage sind, Arbeit aufzunehmen, dies hinauszögern, um Sozialhilfe zu beziehen, ohne später Konsequenzen fürchten zu müssen. Um Missbrauch zu verhindern, sollten klare Kriterien für die Ausnahme von der Rückerstattungspflicht formuliert und die Regelung gegebenenfalls zeitlich begrenzt oder an Bedingungen geknüpft werden. Eine Möglichkeit, um den Missbrauch zu verhindern, wäre die Einführung einer partiellen Rückerstattungspflicht.

Eine weitere Massnahme, die angesprochen werden muss, ist die Möglichkeit zur Kürzung des Grundbedarfs, wenn unterstützte Personen nach sechs Monaten keine minimalen Sprachkenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons erworben haben. Sprachkenntnisse sind eine unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Die klare Verknüpfung von Sozialhilfeleistungen mit der Verpflichtung zum Spracherwerb stellt sicher, dass die Hilfe zielgerichtet eingesetzt wird und die Betroffenen in die Lage versetzt, selbstständig zu handeln und sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Wirtschaft regt an, anstelle des vorgesehenen Sanktionssystems in Form der Kürzung des Grundbedarfs ein Anreizsystem/Bonussystem zu prüfen, ggf. könnte dieses zielführender sein.

III. Fazit

Insgesamt sehen wir in der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes einen Schritt in die richtige Richtung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin